



**„Auftragsklärung in der ambulanten  
erzieherischen Hilfe:**

Spagat zwischen Kontrolle und  
vertrauensvoller Zusammenarbeit“

# Ambulante Hilfen zur Erziehung



Gehe zu den Menschen,  
lebe mit ihnen,  
lerne mit ihnen,  
liebe sie,  
beginne mit dem, was sie haben.  
Aber von den besten Führern,  
wenn ihr Ziel erreicht war,  
und die Arbeit getan,  
haben alle Leute gesagt:  
Wir haben es selber gemacht. (Altes  
Chinesisches Gedicht)



# Aufgaben der Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) Erziehungsbeistandschaft (EB)



Die Spannweite der Aufgaben reicht von:

- lebenspraktischer Unterstützung,
- Förderung der Außenkontakte,
- Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern,
- Förderung der Kinder (Vermittlung von Zusatzhilfen),
- Unterstützung in finanziellen Fragen,
- Sicherstellung sozialrechtlicher Ansprüche,
- Einbeziehung von Eltern und Kindern in die Gruppenarbeit.





Im Rahmen der Erziehungsbeistandschaft werden u.a. folgende Bereiche bearbeitet:

- Beziehungsprobleme,
- Schul- und Ausbildungsprobleme,
- Strafrechtliche Auffälligkeiten von Kindern und Jugendlichen,
- Suchtprobleme von Kindern und Jugendlichen,
- Kindesmisshandlungen,
- Trennung/Scheidung der Eltern,
- Aggressionen von Kindern und Jugendlichen,
- sonstige Probleme.



# Rechtliche Grundlagen



- § 31 KJHG beschreibt die SPFH wie folgt: "Sozialpädagogische Familienhilfe soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben. Sie ist in der Regel auf längere Dauer angelegt und erfordert die Mitarbeit der Familie." SPFH und EB sind den klassischen Hilfen zur Erziehung wie Heim und Pflegestellenunterbringung
- § 30 KJHG lautet wie folgt: "Der Erziehungsbeistand und der Betreuungshelfer sollen das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes unterstützen und unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie seine Verselbständigung fördern." Neben den freiwillig eingerichteten Erziehungsbeistandschaften gibt es die Möglichkeit der verpflichtenden EB gemäß der §§ 8 bzw. 12 des JGG. Hiernach kann der Jugendrichter nach Anhörung des Jugendamtes und nach einer dann erforderlichen positiven Stellungnahme des Jugendamtes dem Jugendlichen auferlegen, eine Hilfe zur Erziehung in Form der EB in Anspruch zu nehmen. In der Praxis wird diese Möglichkeit allerdings nur selten genutzt.



# Probleme im Aufgabenfeld





- Ungünstige Zugänge
- Unklare Aufträge
- Abwehr
- Distanz-Nähe Problem
- Unterschiedliche, soziokulturelle Werte und Normen



# Qualitätsstandards







- Günstige Zugänge
- Klare Aufträge
- Annahme der Kooperation
- Reflexion
- Toleranz und Akzeptanz
- Vernetzung



# Prozessgestaltung: Methoden und Verfahren



- (1) Zugang/ Vorklärungsphase
- (2) Hilfe anbahnen
- (3) Initiieren und Durchführen der Hilfe
- (4) Überprüfung und notwendige Überprüfung der Aufträge
- (5) Methoden



# Prozessdokumentation



- Ergebnis des Erstgesprächs - erster Eindruck, Problembeschreibung und möglicher Auftrag
- Protokolle von Gesprächen mit Institutionen Ambulante Hilfen zur Erziehung
- Protokolle von Teamsitzungen/Supervisionen
- Abschlussbericht: Was hat sich für die Familien verändert? Welche Ziele sind erreicht/nicht erreicht?
- Hilfeplan
- Regelmäßige Risikoeinschätzung Kindeswohl
- Schweigepflichtentbindung
- SPFH/EB führen eine Jahresstatistik

Eine Ergebnisbewertung zum Abschluss kann auch durch eine Familienbefragung erfolgen, die von einer nicht beteiligten Person oder Institution (z.B. von einer Fachhochschule) durchgeführt wird.



Umgang mit Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII



Was verändert das?

